

Satzung über die Erhebung eine Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

- Lesefassung -

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 19. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Lommatzsch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und –apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet Lommatzsch mit ihren Ortsteilen, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten besteht.
2. das Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und –apparaten) sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Personalcomputer), in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet Lommatzsch mit ihren Ortsteilen, soweit die Möglichkeit von Geldgewinne nicht besteht.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(3) Von der Vergnügungssteuer sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit befreit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten, u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden

sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte.

(4) Von der Vergnügungssteuer befreit sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

§ 4

Steuersätze

Die Vergnügungssteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 15 v. H. der Bemessungsgrundlage
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 für jeden Apparat und jede Spieleinrichtung je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung:
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung: 25,00 €
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 25,00 Euro

§ 5

Abweichende Besteuerung der Apparate und sonstige Spieleinrichtungen

(1) Abweichend von der Bemessungsgrundlage nach § 3 Ziffer 1 kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen erfolgen

1. soweit für Besteuerungszeiträume die Bemessungsgrundlage nach § 3 Ziffer 1 nicht durch Ausdrücke elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder
2. auf Antrag des Steuerschuldners.

Als Spieleinrichtung gilt dabei jede technische Bedieneinheit, die einer Person das Spielen an der Einrichtung ermöglicht.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt in den Fällen des Abs. 1 für Apparate bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung:

- a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung: 50,00 Euro und
- b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 50,00 Euro.

§ 6

Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Lommatzsch widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Werden im Gebiet der Stadt Lommatzsch und deren Ortsteile mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 7

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.

- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen und den Austausch jedes steuerpflichtigen Gerätes innerhalb eines Monats der Stadt Lommatzsch anzumelden.
- (2) Meldepflichtig ist der Steuerschuldner und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
- (3) Der Steuerschuldner hat die Außerbetriebnahme des Gerätes innerhalb eines Monats zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach Abs. 1 wird ein Zuschlag von 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben. Von der Festsetzung des Zuschlags wird abgesehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 9

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuerschuld für Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Wird ein Spielgerät im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Laufe eines Kalendermonats aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Lommatzsch eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Die Stadt Lommatzsch kann verlangen, dass der Steuererklärung Geschäftsunterlagen (z. B. Zählwerksausdrucke) beizufügen sind, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben überprüfen lässt.

(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betreuten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. seinen Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder

3. trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Somit treten die bisherige Vergnü-
gungssteuersatzung und alle dieser neuen Satzung entgegenstehenden Regelungen ebenfalls
rückwirkend zum 01.01.2009 außer Kraft.

§ 14

Übergangsregelung

Für Festsetzungen der Steuer für Spielgeräte nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 kann abweichend für das
Kalenderjahr 2009 eine Jahresabrechnung spätestens bis zum 15. Januar 2010 erfolgen.

Lommatzsch, den 20. November 2009



Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin